

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Schwarzach St. Martin und Perasdorf St. Laurentius

Kinder sind unser wichtigstes Gut –
sie wollen wir schützen, für sie wollen wir da sein

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Risikoanalyse
3. Beschwerde- und Verfahrenswege
4. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung / erweitertes Führungszeugnis
/ Verpflichtungserklärung
5. Verhaltenskodex
6. Qualitätsmanagement und nachhaltige Aufarbeitung
7. Beratungs- und Anlaufstellen

1. Einleitung

Wozu brauchen wir ein institutionelles Schutzkonzept (im folgenden iSK genannt)? Leider kann sexueller Missbrauch überall auftreten. Gerade da ist es wichtig, nicht wegzuschauen, sondern ganz genau hinzuschauen. Am besten noch bevor etwas passiert. Deshalb erstellen wir für unsere Pfarreiengemeinschaft ein Schutzkonzept, mit dem wir Präventionsmaßnahmen einführen und bekannt machen.

Ziel der kirchlichen Präventionsarbeit ist es eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“ zu schaffen (DBK Arbeitshilfe).

Dazu gehören transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse, die mit diesem iSK geschaffen werden.

Das iSK gibt uns die Möglichkeit, den Gefahren sexualisierter Gewalt aktiv entgegenzuwirken. Dem Schrecken und der Angst nicht nur hilflos gegenüberzustehen, sondern die Probleme tatsächlich anzugehen und eine für alle Beteiligten gute (Ausgangs-)Situation zu schaffen.

Die dadurch geschaffenen verbindlichen Regeln schaffen Sicherheit und helfen dabei, dass sich Missbrauch nicht auf leisen Sohlen breitmachen kann.

Oberstes Ziel ist die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und der Schutzbefohlenen selbst, damit Kinder und Jugendliche in unserer Pfarreiengemeinschaft in jeder Situation und bei jeder Veranstaltung bestens aufgehoben sind.

Deshalb wollen wir Risiken minimieren und alle Ehren- und Hauptamtlichen entsprechend sensibilisieren und schulen, sodass unsere Kultur der Achtsamkeit immer weiter wachsen und sich verwurzeln kann.

Die Kultur der Achtsamkeit hat verschiedene Aspekte, sie...

- bedeutet ein Umdenken im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- bedeutet ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen in unserer Kirche und Pfarrgemeinde vor Ort und mit uns selbst
- besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder Missbilligung verankert sind
- ist getragen von Fachwissen und Feedbackkultur
- lässt neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden
- bedeutet zurücktreten von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren und damit das Einnehmen einer „Weitwinkelsicht“
- bedeutet anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern
- hilft, eine sichere Umgebung für Kinder und Jugendliche, oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen
- bedeutet feinfühlicher dafür werden, wie Rechte von Kindern und Jugendlichen, oder erwachsenen Schutzbefohlenen und deren Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können.

In unserer Pfarreiengemeinschaft gibt es eine Vielzahl an verschiedensten Angeboten für Kinder und Jugendliche, die von ehrenamtlichen Jugendlichen oder Erwachsenen, sowie Hauptamtlichen geleitet werden.

Bei solchen Veranstaltungen kann es leider auch bei uns der Fall sein, dass das Wohl von Kindern missachtet wird. Und das muss noch nicht einmal eine mutwillig verletzende Handlung sein.

Schon das Fotografieren, das Unterschreiten eines gewissen Abstandes, oder bestimmte Äußerungen fallen darunter.

So wird in unserem iSK grenzverletzendes Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt behandelt.

Alle Maßnahmen, die im Rahmen unseres iSK ergriffen werden, betreffen alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden (ab 16 Jahren), die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Wichtig!

Es geht nicht darum, alle zu verdächtigen. Es geht darum, ein umfassendes Sicherheitsnetz zu entwerfen und das kann nur Wirkung entfalten, wenn es alle Mitarbeitenden betrifft.

2. Risikoanalyse

Die Analyse der eigenen Situation steht zu Beginn der Arbeit am Schutzkonzept. Dabei wird eine umfassende und gründliche Untersuchung der Pfarreiengemeinschaft vorgenommen. Welche Strukturen, Angebote und Bereiche gibt es, wo kann es hierbei Schwachstellen oder Risikofaktoren geben, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen? Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind die Basis für das Schutzkonzept; sie legen fest, was bereits geregelt und in die Wege geleitet ist und wo noch Handlungsbedarf besteht.

An der Risikoanalyse beteiligt sind sowohl die Haupt- wie auch die Ehrenamtlichen, um möglichst umfassend erfassen zu können, was in unserer Pfarreiengemeinschaft geboten ist und dabei möglichst alle Risiken und Gefahren erkennen zu können.

Folgende Angebote, in denen verschiedene Haupt- und Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen gibt es in unserer Pfarreiengemeinschaft:

1. Erstkommunion und ihre Vorbereitung (z.B. durch Gruppenstunden)

Da die Vorbereitung der Erstkommunion hauptsächlich in Tischgruppen erfolgt sind die Tischgruppenleiter entsprechend zu informieren und zu schulen.

Eine Gefahr hierbei ist, dass die Atmosphäre in der Erstkommunionvorbereitung sehr familiär ist und enger Kontakt zu den Schutzbefohlenen besteht. Hier ist große Achtsamkeit geboten.

Je kleiner und familiärer eine Gruppe ist, umso schneller kann es zu Grenzüberschreitungen kommen, die oft zuerst gar nicht wahrgenommen werden.

Bei Treffen oder Ausflügen an denen eine größere Gruppe beisammen ist, ist es wichtig, dass mehrere Ehren und Hauptamtliche anwesend sind. So hat man sich gegenseitig besser im Blick und man kann sich so auf verschiedene Situationen aufmerksam machen oder entsprechend eingreifen.

Auch Grenzüberschreitungen der Kinder untereinander können möglich sein, worauf besonderes Augenmerk gelegt werden muss.

Die Kinder sind noch sehr jung und trauen sich wahrscheinlich auch noch nicht

Grenzüberschreitungen anzusprechen, oder nehmen diese nicht bewusst als solche wahr.

Besondere Aufmerksamkeit soll hier dem Verhalten und Benehmen der Kinder in verschiedenen Situationen geschenkt werden, um entsprechende Signale erkennen zu können.

2. Firmung und ihre Vorbereitung (z.B. durch Gruppenstunden)

Die Firmvorbereitung findet zwar nicht wie die Erstkommunion in Tischgruppen statt, doch gibt es auch hier verschiedene Aktionen, die in mehr oder weniger großen Teilgruppen durchgeführt werden. Zur Gruppengröße entsprechendes ist auch hier zu beachten.

Die Kinder sind hier schon in einem Alter, in dem sie Grenzüberschreitungen verbal zum Ausdruck bringen können und sich auch schon trauen dies zu tun. Jedoch ist die Entwicklung der Kinder gerade in diesem Alter sehr unterschiedlich fortgeschritten was eine heterogene Gruppe zur Folge hat. Daher muss man immer ein aufmerksames Auge auf die Kinder haben, um entsprechende Signale erkennen zu können.

Auch Grenzüberschreitungen der Kinder untereinander sind gerade in diesem Alter nicht selten.

Hier muss die Gruppe grundsätzlich gut im Blick behalten werden. Einzelne Kinder müssen hierbei eventuell besser beobachtet werden.

3. Ministranten mit Gruppenstunden und Veranstaltungen

Die Ministranten sind eine sehr heterogene Gruppe von Mädchen und Jungen im Alter zwischen 9 und ca. 20 Jahren. Daher ist es wichtig, auf die Kinder und Jugendlichen untereinander zu achten, damit sie vernünftig miteinander umgehen. Außerdem muss man sich unbedingt den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Kinder bewusst machen.

Aktionen mit den Ministranten unternehmen meist der Pfarrer, sowie der Gemeindeferent, oder Gruppenleiter bzw. Oberministranten, die aus den Reihen der Ministranten selbst kommen. Oft ist auch nur ein einzelner Verantwortlicher anwesend. Deswegen, und da der Kontakt zu den Ministranten sehr eng ist, weil viele Aktionen miteinander unternommen werden und ein sehr vertrautes Verhältnis herrscht, ist es umso wichtiger aufzupassen, dass kein grenzüberschreitendes Verhalten zu Tage tritt. Gerade wenn man sich gut kennt und viel miteinander zu tun hat, drohen die Grenzen zu verschwimmen und doppelte Vorsicht ist geboten – gerade auch bei sportlichen Aktivitäten, Ausflügen und Ferienlagern, in denen auch andere Ehrenamtliche mit anwesend sind.

4. Kinderkrippenspiel und Krippenspielproben

Bei den Proben zum Krippenspiel sind die Kinder zumeist alleine mit einem Haupt- oder Ehrenamtlichen, daher ist besondere Vorsicht geboten, da kein Anderer potentiell kritische Situationen erkennen und entsprechend eingreifen kann.

Die Aufführungen selbst sind weniger kritisch, weil hier im Normalfall immer mehrere Erwachsene zum gleichen Zeitpunkt anwesend sind und die Art der Veranstaltung (öffentlicher Gottesdienst) kaum Möglichkeiten zulässt, dass Kinder und Erwachsene unbeobachtet bleiben. Einzig in abgetrennten Räumlichkeiten wie beispielsweise der Sakristei, oder wenn die Kinder z. B. im Pfarrheim vorbereitet werden, sind sie aus den Augen der Öffentlichkeit verschwunden. Dort ist erhöhte Achtsamkeit nötig.

5. Martinsumzüge

S. Punkt 5.

6. (Klein)Kindergottesdienste bzw. Kinderkirche

S. Punkt 5.

7. Familiengottesdienste

S. Punkt 5.

8. Sonstige Gottesdienste, die Zielgruppenorientiert Jugendliche und/oder Kinder ansprechen

S. Punkt 5.

9. Kinderbibeltage

Bei Kinderbibeltagen sind grundsätzlich wieder jüngere Kinder, etwa im Alter von 6 bis 9 Jahren angesprochen, die sich schwer tun Probleme verbal zu äußern. Diese Tage finden in der Regel in so statt, dass die Kinder in Kleingruppen mit je ein oder zwei Leitern zusammen sind. Daher ist es hier wieder wichtig, dass zum einen das Verhalten der Kinder gut in den Blick genommen wird und zum anderen die Leiter der Gruppen, gerade wenn sie alleine mit den Kindern sind, gut sensibilisiert sind und auf die Signale der Kinder achten.

10. Veranstaltungen mit dem Kindergarten

Hier sind immer mehrere Erzieherinnen aus dem Kindergarten anwesend, sodass Ehren- oder Hauptamtliche der Pfarrei sich ganz auf das Thema konzentrieren können. Der Kindergarten verfügt darüberhinaus über ein eigenes Schutzkonzept.

11. Pfarrfest

Hier ist es wichtig, dass, bei Angeboten für Kinder und Jugendliche, die Leiter dieser Angebote entsprechend sensibilisiert sind und gut auf das Wohlergehen der Schutzbefohlenen achten. Vor allem, wenn ein Angebot abseits der großen Masse stattfindet.

Je „privater“ ein Angebot ist, das heißt je kleiner die Gruppen sind, je familiärer die Atmosphäre ist, oder je weniger Gruppenleiter anwesend sind, umso gefährlichere Situationen können entstehen. Gerade bei Gruppen, in denen man sehr engen oder häufigen Kontakt zu den Schutzbefohlenen hat, können grenzüberschreitende Handlungen schneller auftreten, als man denkt. Selbst Handlungen oder Aussagen, die man selbst für unproblematisch hält, können ein Problem darstellen. Denn es gilt immer: Der Blickwinkel der Schutzbefohlenen muss eingenommen werden. Man muss immer mal wieder versuchen den Blickwinkel der Schutzbefohlenen einzunehmen, denn was für sie ein Problem darstellt, ist in der Tat ein Problem!

Wichtig ist in jedem Fall: Egal ob die Veranstaltung öffentlich ist oder nicht, ob viele Erwachsene oder nur wenige, viele Kinder oder nur eine kleine Gruppe anwesend sind - Achtsamkeit und sorgsamer Umgang muss immer gewährleistet sein. Jeder muss sich stets bemühen in jeder Situation angemessen zu handeln.

3. Beschwerde- und Verfahrenswege

Einer der wichtigsten Punkte ist, dass die Kinder und Jugendlichen ihren eigenen Handlungs- und Entscheidungsspielraum haben, mitwirken und mitentscheiden können und sich mit Ihren Sorgen und Nöten jederzeit an eine Person ihres Vertrauens wenden können. Daher ist ein gutes Beschwerdemanagement unerlässlich!

Voraussetzung dafür ist bei allen Engagierten grundsätzlich Fehlertoleranz und das Wahrnehmen von Beschwerden als Chance zur Weiterentwicklung und Verbesserung - eben nicht als Kritik. Darüberhinaus ist es aber auch unerlässlich, eine gute Kultur der Meinungsäußerung einzuüben. So ist es wichtig, schon Kindern zu vermitteln, dass sie sich mit allen Sorgen, Konflikten, Ängsten, Nöten und auch Wünschen an Erwachsene und Gruppenleiter wenden können. Ein erster wichtiger Schritt ist es, Kinder und Jugendliche dazu zu ermutigen, Grenzverletzungen und -überschreitungen anzusprechen.

Doch wir sind uns auch bewusst, dass es Kindern schwerfällt, ihre Anliegen verbal auszudrücken. Besondere Beachtung verdienen deshalb nonverbale Zeichen der Kinder, wie z.B. Wut, Rückzug, Tränen oder Unwohlsein. Mimik, Gestik und allgemeines Verhalten der Kinder sind meist ein guter und zuverlässiger Indikator, der auf die Gefühle der Kinder schließen lässt. Die Gefühle des Kindes müssen wahr- und ernstgenommen werden. So kann man auf jedes Kind individuell eingehen.

Wie und wo kann sich nun ein Kind, bzw. Jugendlicher äußern und anvertrauen?

Neben den Ansprechpartnern im privaten Umfeld, können sich Kinder und Jugendliche und deren Angehörige an folgende Personen und Stellen wenden.

- Die Gruppenleiter der jeweiligen Veranstaltung
- Vorstände der jeweiligen Vereine und Verbände
- Frau Barbara Dietl (Mitglied des PGR Perasdorf und Mesnerin; Kontakt: 09962/2806 oder hans.barbara.dietl@gmx.de)
- Frau Sandra Breu (Mitglied des PGR Schwarzach; Kontakt: 09962/200591, oder 01713506656, oder sb@jb77.de)
- Frau Stefanie Hofmarksrichter (Mitglied des PGR Schwarzach; Kontakt: 0176/51106403, S.Hofmarksrichter@web.de)
- Herr Daniel Vagedes (Mitglied des PGR Schwarzach; Kontakt per SMS an 0171-3400330 es wird baldmöglichst zurückgerufen)
- Pfarrer Dirscherl (09962/335, pfarramt.schwarzach@t-online.de, oder Briefkasten des Pfarramtes Martinstraße 5)
- Gemeindeferent Martin Bartlreihner (09962/2039442, martinbartlreihner@gmx.net, oder Briefkasten An der Reisachmühle 3)

Gerne kann man sich auch an andere Vertrauenspersonen wenden, die dann den entsprechenden Kontakt suchen.

Umgang mit und Bearbeitung von Beschwerden

Für alle Formen der Beschwerde gibt es folgenden verbindlichen Umgang durch die entgegennehmenden Erwachsenen:

- Zuhören
- Auf- und annehmen
- Zeit und Raum schaffen für die Bearbeitung der Beschwerde
- Ernstnehmen des Problems

Folgende weitere Schritte sind zur weiteren Bearbeitung vorgesehen:

- falls nötig sofortige Intervention (z.B. bei Konflikten der Kinder untereinander oder Fehlverhalten, auch unabsichtlich, eines Haupt- oder Ehrenamtlichen)
- baldmöglichst Lösungsmöglichkeiten und Umsetzungen gemeinsam überlegen und beraten (dabei auch Klärung, wer an einer möglichen Lösung beteiligt sein soll)
- konkrete Vereinbarungen treffen, was in Zukunft beachtet oder verändert werden soll, ggf. unter Zuhilfenahme von Notizen
- ggf. Unterstützung und Begleitung der Kinder anbieten oder nach Möglichkeiten der Unterstützung suchen (Kontaktaufnahme mit Fachstellen oder Fachberatern zur gemeinsamen Aufarbeitung. Anlaufstellen s. Kapitel 7.)
- Hauptamtliche, Gruppenleiter, Vorstände und /oder Eltern informieren

In jedem Fall die Ergebnisse der Bearbeitung, der Beschwerde oder des Anliegens an die Beteiligten zurückmelden (an die jeweils beteiligten Kinder, Verantwortlichen, und ggf. Eltern...)

Zur eigenen Sicherheit und zur Nachprüfbarkeit ein kurzes, schriftliches Protokoll über den Vorfall und angebotene Unterstützungsmöglichkeiten anfertigen und von einem anderen anwesenden Ehren- oder Hauptamtlichen, oder einem Erziehungsberechtigten, mit Datum gegenzeichnen lassen.

4. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung / erweitertes Führungszeugnis

Bereits bei der Gewinnung und Einstellung neuer haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender ist, neben der fachlichen Eignung des Bewerbers, auch die persönliche Eignung von großer Wichtigkeit. Daher wird auch schon von Anfang an auf das Bestehen eines Schutzkonzeptes hingewiesen. Wer in unserer Pfarreiengemeinschaft tätig sein will, muss dieses anerkennen und in Übereinstimmung damit handeln.

Damit signalisieren wir in unserer Pfarreiengemeinschaft, dass wir Prävention sexualisierter Gewalt ernst nehmen. Dadurch wiederum werden wir für potentielle Täter und Täterinnen unattraktiv. Wer die Nähe zu Kindern und Jugendlichen sucht, um Missbrauchshandlungen zu begehen, wird sich eher eine Einrichtung suchen, in der sexualisierte Gewalt keine Beachtung findet, als eine, in der von Anfang an deutlich wird, dass man Missbrauch jeder Art keine Chance geben möchte.

Schon bei der Stellenausschreibung, der Gewinnung von neuen Ehrenamtlichen, spätestens aber bei persönlichen Gesprächen wird deshalb auf die Notwendigkeit z. B. eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen. (dazu später)

Wichtig bei den Gesprächen ist, auszuloten, ob ein gutes Miteinander möglich ist und ob Schutzkonzept und Prävention für die Bewerber überhaupt eine Rolle spielen.

Die Mitarbeit von Ehrenamtlichen geschieht oftmals ganz unauffällig und wächst mit der Zeit immer weiter an. Daher ist es wichtig, immer neu zu überprüfen, welche Personen gerade im ehrenamtlichen Bereich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und mit ihnen über das Schutzkonzept und seine Inhalte zu sprechen.

Haupt- und Ehrenamtliche sollen geschult und gerade auch im Hinblick auf Prävention sexualisierter Gewalt in das Schutzkonzept eingewiesen werden. Möglich sind auch spezielle Schulungen und Fortbildungen zum Thema Prävention.

Unterlagen, die Vorzulegen sind:

- Erweitertes Führungszeugnis
- Selbstauskunft
- Unterschrift zur Anerkennung des Schutzkonzeptes, insbesondere des Verhaltenskodex (Verpflichtungserklärung)

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis, wann und warum muss es vorgelegt werden?

Rechtskräftige Entscheidungen der deutschen Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche, oder in Deutschland wohnende ausländische Personen, sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte, oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten. Das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. In das (einfache) Führungszeugnis werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als

90 Tagessätzen, oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen. Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis (im Folgenden eFZ genannt) geschlossen. Das eFZ enthält deshalb Eintragungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie, oder exhibitionistischer Handlungen.

So ist das erweiterte Führungszeugnis eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten; vergleichbar mit der Sicherheitsschleuse am Flughafen. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben, oder Ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

Vorlegen müssen das eFZ alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Wie und wo beantrage ich ein erweitertes Führungszeugnis?

Von einem der Pfarreiverantwortlichen in der Regel ist dies der Pfarrer, bekommt man ein Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines eFZ. Mit dieser Aufforderung kann in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach im Einwohnermeldeamt, unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses, sowohl für Perasdorf als auch für Schwarzach, das eFZ kostenlos beantragt werden. Das eFZ wird der antragstellenden Person dann per Post zugeschickt. Dieses muss dann an die Jugendstelle in Straubing weitergeleitet werden. Die genauen Kontaktdaten stehen auf dem Aufforderungsschreiben.

Dort wird das eFZ geprüft. Wenn alles in Ordnung ist, wird das eFZ zusammen mit einer von der Jugendstelle erstellten Bestätigung wieder zurückgeschickt. Die Bestätigung der Jugendstelle muss dann in der Pfarrei abgegeben werden.

Das eFZ selbst verbleibt zur Aufbewahrung bei den eigenen Unterlagen.

Nach dem Ablauf von fünf Jahren muss ein neues eFZ beantragt werden.

Was ist eine Selbstauskunft, wann und warum muss sie vorgelegt werden?

In der Selbstauskunft erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird. Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt, zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber der Kenntnis von den Ermittlungen. Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z.B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für eine/n erkrankte/n

Mitarbeiter/in) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht. Alle Mitarbeitenden, die auch verpflichtet sind, ein eFZ vorzulegen, müssen eine Selbstauskunft abgeben.

Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung bestätigen alle (ehrenamtlichen) Mitarbeiter, dass Sie den Verhaltenskodex unter dem Punkt 5 anerkennen und jederzeit einhalten werden.

Kein Generalverdacht!

Uns ist ganz wichtig, dass die Einholung eines eFZ, sowie der Selbstauskunft und die Unterschrift der Verpflichtungserklärung keinen Generalverdacht gegenüber anderen Personen darstellt.

Wir sind uns auch im Klaren, dass diese Maßnahmen keine Begeisterung auslösen werden. Das größere Ziel, welches dahintersteht, ist der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen und wir hoffen, dass er Ihnen genauso wichtig ist wie uns auch und bauen daher auf Ihre Mithilfe, allen Kindern und Jugendlichen unserer Pfarreiengemeinschaft ein bestmögliches Umfeld zu bieten!

5. Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex werden die in der Pfarrei geltenden Regeln im Umgang miteinander festgeschrieben. Der Verhaltenskodex ist die konkrete Ausgestaltung unserer Werte und Grundhaltungen, die in der Pfarrei herrschen. Der Verhaltenskodex regelt Situationen und Verhaltensweisen, die von potentiellen Tätern und Täterinnen im Rahmen einer typischen Täter-Strategie ausgenutzt werden können.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den Räumlichkeiten der Pfarrei bzw. im Büro eines hauptamtlichen Mitarbeiters statt, keinesfalls im privaten Umfeld.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien, sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen, sowie gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten strikt zu vermeiden.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, die Einverständniserklärung des Schutzbefohlenen und eines Erziehungsberechtigten muss zwingend eingeholt sein.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Verantwortlichen der Veranstaltung vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten.
- Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Spielesoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.

Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale, Bars, Kneipen, Discos, oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder

rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist strengstens verboten.

- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

6. Qualitätsmanagement und nachhaltige Aufarbeitung

Alles ist im Wandel, so auch in der Kirche und bei uns in der Pfarreiengemeinschaft vor Ort. So ist es wichtig, dass wir mit unseren Angeboten und unserer Arbeit am Zahn der Zeit bleiben, regelmäßig unsere Arbeit und die Aktualität unseres Schutzkonzeptes überprüfen und ggf. anpassen und erneuern.

Weiterbildungsmaßnahmen der ehrenamtlichen Mitarbeiter, ob extern oder intern, sollen dabei ebenso im Blick behalten werden. Gerade an Präventionsschulungen sollten die ehrenamtlichen Mitarbeiter teilnehmen. Dies wird in den Unterlagen, in denen alle ehrenamtliche Mitarbeiter geführt sind, vermerkt, genauso wie die Aktualität der Führungszeugnisse, was jährlich überprüft wird.

In regelmäßigen Abständen werden alle eingegangenen Anfragen, Beschwerden, etc. gesichtet und bearbeitet und, falls nötig, in das Schutzkonzept eingearbeitet.

7. Beratungs- und Anlaufstellen

Sollten Probleme bestehen, die tiefgreifender sind, oder der Wunsch nach externer Beratung oder Gespräche mit professionell ausgebildeten Personen bestehen, können sie sich an folgende Stellen wenden:

Ansprechpartner im Bistum Regensburg für sexuelle Gewalt:

Dipl. Psych. Wolfgang Sill
Telefon: 09633-9180759
E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Dipl.-Soz.päd. Susanne Engl-Adacker
Telefon 0176/97928634
E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Ansprechpartner im Bistum Regensburg für körperliche Gewalt:

Prof. Dr. Andreas Scheulen
Tel.: 0911 4611 226
info@kanzleischeulen.de

Beratungstellen allgemein:

Weißer Ring e.V.
www.weisser-ring.de

Kinderschutzbund e.V.
www.dksb.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen
0941 24 171

Notruf Amberg SkF
09621 2 22 00

Wildwasser Nürnberg e.V.
www.wildwasser-nuernberg.de
0911 331 330

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer
www.maennerzentrum.de
089 543 9556

Caritasverband für die Diözese Regensburg
0941/2021-0
www.caritas-regensburg.de

Dornrose Weiden e.V.
www.dornrose.de
0961 33 0 99

Zartbitter e.V.
www.zartbitter.de
info@zartbitter.de

Nummer gegen Kummer
www.nummergegenkummer.de
0800 111 0 333

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge
<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>